Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 13. November 1933	Nr. 71

Inhalt:

(Nr. 14026). Gesetz über Neuernennung der Beisitzer bei den Pachteinigungsämtern. Vom 11. November 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Beisitzer bei den Pachteinigungsämtern, auch diejenigen bei den Berufungskammern, sind unter Anwendung der Vorschriften der Preußischen Pachtschutzordnung vom 19. September 1927 (Gesetzsamml. S. 177) in der Fassung der Verordnung vom 23. August 1932 (Gesetzsamml. S. 293) unverzüglich neu zu ernennen.

(2) Die Amtszeit der derzeitigen Beisitzer bei den Pachteinigungsämtern und den Berufungskammern endet zwei Wochen nach Eingang der vom Oberpräsidenten vollzogenen neuen Beisitzerlisten; mit diesem Zeitpunkte werden die bisher bei den Pachteinigungsämtern und den Landgerichten geführten Listen ungültig.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 11. November 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Darré.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 11. November 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

2. Ges.samml. S. 1934 S. 409
3. " " 1935 " 65

(Nr. 14027.) Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute. Vom 12. November 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Die Schlesischen Fürstentumslandschaften und die Bezirke der Pommerschen Landschaft werden als selbständige Korporationen des öffentlichen Rechtes aufgehoben. Den Zeitpunkt der Aufhebung bestimmen der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Minister für Wirtschaft und Arbeit.

§ 2.

(1) Das Vermögen der Schlesischen Fürstentumslandschaften geht mit der Aufhebung auf die Schlesische Landschaft, das Vermögen der Bezirke der Pommerschen Landschaft geht mit der Aufhebung auf die Pommersche Landschaft über.

(2) Die Aufgaben der Schlesischen Fürstentumskollegien gehen auf die Schlesische Generallandschaftsdirektion, diejenigen der Bezirksdirektionen der Pommerschen Landschaft auf die Pommersche Generallandschaftsdirektion über.

§ 3.

Die Errichtung und Unterhaltung von Zweigniederlassungen (Geschäftsstellen) innerhalb des Geschäftsbereichs der Schlesischen Landschaft und der Pommerschen Landschaft bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers für Wirtschaft und Arbeit.

§ 4.

Die zur Durchführung notwendigen Anordnungen trifft die Generallandschaftsdirektion mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers für Wirtschaft und Arbeit. Bis zur Neuordnung der Engeren Ausschüsse bleiben deren bisherige Mitglieder im Amte.

Artikel II.

Zur Durchführung der Reorganisation der landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditinstitute werden deren oberste Verwaltungsorgane ermächtigt, die notwendigen Satzungsänderungen zu beschließen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Preußischen Staatsministeriums.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Minister für Wirtschaft und Arbeit bestimmen, wann diese Vorschrift außer Kraft tritt.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 12. November 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Schmitt
zugleich für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 12. November 1933.

Für den Reichskanzler:
Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Juni 1933
über die Änderung der Genehmigungsurkunde der Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahngesellschaft vom 16. Dezember 1885
durch die Amtsblätter der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 44 S. 267, ausgegeben am 28. Oktober 1933, und der Regierung in Merseburg Nr. 42 S. 172, ausgegeben am 21. Oktober 1933;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Oktober 1933
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn Aktiengesellschaft Gransee-Neuglobsow in Berlin für die Herstellung und den Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn vom Reichsbahnhof Gransee nach Neuglobsow mit Abzweigung von Schulzendorf nach Lindow
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 50 S. 299, ausgegeben am 4. November 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.